

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

alle Landkreise und kreisfreien Städte

NUR PER MAIL!

Zuwendungen zum Neu- und Umbau von Sirenen in Thüringen

Hier: Sirenenförderprogramm 2021 und 2022

- Anlagen: 1. Technische Rahmenbedingungen (Vorgaben des Bundes)
2. Nachweis über zweckgemäße Verwendung der Fördermittel

Nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der ThürLHO werden den kommunalen Gebietskörperschaften Zuwendungen für die Umrüstung bzw. den Neubau von Sirenen auf Grundlage folgender Zuwendungsmöglichkeiten gewährt:

1. Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (FörderRL BS/AllgH)

Gemäß Anlage 3 der FörderRL BS/AllgH ist der Neubau von elektronischen Sirenen mit Systemsteuereinheit unter den genannten Voraussetzungen förderfähig. Für eine Verknüpfung der vorhandenen Fördermöglichkeiten gelten die in diesem Erlass abweichenden Regelungen.

2. Fördererlass des TMIK zur Umrüstung von bestehende elektronischen Sirenen und Motorsirenen vom 02. März 2021 (Az.: 24.9-2382-1/2021)

Die Fördermöglichkeit für die Umrüstung von bestehenden elektronischen Sirenen und Motorsirenen hinsichtlich der Ansteuerbarkeit über das TETRA-BOS-Digitalfunknetz ist für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vorgesehen. Über die Bindung der notwendigen Haushaltsmittel entscheidet das TLVwA nach

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Yvonne Hayn

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321906
Telefax 0361 57-3321953

yvonne.hayn@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Weimar
01. September 2021

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE8082050000300444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Es gelten weiterhin die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Fördererlass vom 2. März 2021. Abweichende Regelungen zum Antrags- und Zuwendungsverfahren werden in diesem Erlass festgelegt.

3. Sonderförderprogramm Sirenen gemäß Bund-Länder-Vereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern

Der Bund stellt auf Grundlage einer Bund-Länder-Vereinbarung im laufenden Haushaltsjahr 2021 und im kommenden Haushaltsjahr 2022 Haushaltsmittel für den Ausbau des Sirenennetzes in Thüringen zur Verfügung. Förderfähig sind hier Maßnahmen, die seit dem 01.01.2021 beauftragt wurden (unbedingter Vertragsschluss).

Ziel des Sirenenförderprogramms ist der Neubau von elektronischen Sirenen sowie die Umrüstung von bestehenden elektronischen Sirenen und Motorsirenen hinsichtlich der Ansteuerbarkeit über das TETRA-BOS-Digitalfunknetz und damit die Schaffung der technischen Voraussetzungen, die Signale der festgelegten Warntonabfolgen „Feueralarm“, „Sirenenprobe“, „Warnung der Bevölkerung vor einer Gefahr“ sowie „Entwarnung“ auszubringen.

Zuwendungsempfänger sind Landkreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

Einzelne Fördertatbestände können gleichzeitig aus bereitgestellten Mitteln des Bundes und des Landes gefördert werden, sofern die einschlägigen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bundesmittel sind jedoch primär abzurufen (kein Kumulationsverbot).

Für eine bessere Übersichtlichkeit werden die einzelnen Zuwendungstatbestände mit den entsprechenden Zuwendungsgrundlagen wie folgt dargestellt:

Zuwendungstatbestände

a) Umrüstung von vorhandenen Motorsirenen mit TETRA BOS Steuergerät

I. Zuwendungshöhe:

Gemäß Fördererlass des TMIK vom 2. März 2021 wird die Zuwendung im Rahmen einer Festbetragsförderung in Höhe von 1.600 € pro Sirene gewährt.

II. Zuwendungsfähige Maßnahmen:

- Empfangspegelmessungen TETRA-Signal
- TETRA-Sirenensteuerempfänger inkl. Zubehör
- Stabantenne
- Festinstalliertes TETRA-Digitalfunkgerät (FRT)

- Montage, Inbetriebnahme, Testlauf
- Anfahrts- und Transportkostenpauschale

III. Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen:

- Wartung
- zusätzliche Ausbauten

b) Umrüstung von vorhandenen elektronischen Sirenen mit TETRA BOS Steuergerät

I. Zuwendungshöhe:

1. Gemäß Fördererlass des TMIK vom 2. März 2021 wird die Zuwendung im Rahmen einer Festbetragsförderung in Höhe von 1.600 € pro Sirene gewährt.
2. Gemäß Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes wird die Zuwendung im Rahmen einer Festbetragsförderung in Höhe von 1.000 € pro Sirene gewährt. Der Festbetrag staffelt sich dabei wie folgt:

Sirenensteuergerät	850 €
Installation	150 €

II. Zuwendungsfähige Maßnahmen:

1. Gemäß Fördererlass des TMIK vom 2. März 2021 sind folgende Maßnahmen zuwendungsfähig:
 - Empfangspegelmessungen TETRA-Signal
 - TETRA-Sirenensteuerempfänger inkl. Zubehör
 - Stabantenne
 - Festinstalliertes TETRA-Digitalfunkgerät (FRT)
 - Montage, Inbetriebnahme, Testlauf
 - Anfahrts- und Transportkostenpauschale
2. Gemäß Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes sind die in Anlage 1 „Technische Rahmenbedingungen“ genannten Vorgaben des Bundes zu beachten.

III. Nicht förderfähige Maßnahmen:

- Wartung
- zusätzliche Ausbauten

c) Neubau von Elektrosirenen auf einem Dach-/Gebäudemontage

I. Zuwendungshöhe:

1. Gemäß Anlage 3 der FörderRL BS/AllgH wird die Zuwendung im Rahmen einer Festbetragsförderung für verschiedene Leistungsstufen in Höhe von 1.400 bis 6.850 € pro Sirene zzgl. Funksteuerungsmodul in Höhe von 450 € gewährt.
2. Gemäß Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes wird die Zuwendung im Rahmen einer Festbetragsförderung in Höhe von 10.850 € pro Sirene gewährt. Der Festbetrag staffelt sich dabei wie folgt:

Sirene	8.500 €
--------	---------

Einrichtungskosten	1.500 €
Sirenensteuergerät	850 €

II. Zuwendungsfähige Maßnahmen:

1. Gemäß Anlage 3 der FörderRL BS/AllgH sind folgende Maßnahmen zuwendungsfähig:

Die Beschaffung und Installation von elektronischen Sirenen nach DIN 14011 (Anlagen mit akustischen Signalgeräten zur Warnung der Bevölkerung vor einer Gefahr, deren Signalgeräte einzeln oder insgesamt zentral ausgelöst und die auch zur Alarmierung von Einsatzkräften für die Gefahrenabwehr benutzt werden können), die mindestens geeignet sind zur Alarmierung der Gefahrenabwehrkräfte, Warnung und Entwarnung der Bevölkerung und Probealarmierung einschließlich Steuersystemeinheiten und Funksteuerung.

2. Gemäß Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes sind die in Anlage 1 „Technische Rahmenbedingungen“ genannten Vorgaben des Bundes zu beachten. Die Errichtungskosten enthalten Personalkosten (z.B. Steiger, Monteure), Kosten für Elektroinstallation, Stege, Altanlagenrückbau, Blitzableiter, Laufroste, Kosten für Hubarbeitsbühnen, Stromversorgung, Umzäunung, etc.

III. Nicht förderfähige Maßnahmen:

- Wartung
- zusätzliche Ausbauten

d) Neubau von Elektrosirenen als freistehende Masterrichtung

I. Zuwendungshöhe:

1. Gemäß Anlage 3 der FörderRL BS/AllgH wird die Zuwendung im Rahmen einer Festbetragsförderung für verschiedene Leistungsstufen in Höhe von 1.400 bis 6.850 € pro Sirene zzgl. Funksteuerungsmodul in Höhe von 450 € gewährt.

2. Gemäß Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes wird die Zuwendung im Rahmen einer Festbetragsförderung in Höhe von 17.350 € pro Sirene gewährt. Der Festbetrag staffelt sich dabei wie folgt:

Sirene	8.500 €
Einrichtungskosten	1.500 €
Sirenensteuergerät	850 €
Mastkosten	5.000 €

II. Zuwendungsfähige Maßnahmen:

1. Gemäß Anlage 3 der FörderRL BS/AllgH sind folgende Maßnahmen zuwendungsfähig:

Die Beschaffung und Installation von elektronischen Sirenen nach DIN 14011 (Anlagen mit akustischen Signalgeräten zur Warnung der Bevölkerung vor einer Gefahr, deren Signalgeräte einzeln oder insgesamt zentral ausgelöst und die auch zur

Alarmierung von Einsatzkräften für die Gefahrenabwehr benutzt werden können), die mindestens geeignet sind zur Alarmierung der Gefahrenabwehrkräfte, Warnung und Entwarnung der Bevölkerung und Probealarmierung einschließlich Steuersystemeinheiten und Funkansteuerung.

2. Gemäß Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes sind die in Anlage 1 „Technische Rahmenbedingungen“ genannten Vorgaben des Bundes zu beachten. Die Mastkosten enthalten den Mast, die Fundamentierung und die dazugehörigen Personalkosten.

III. Nicht förderfähige Maßnahmen:

- Wartung
- zusätzliche Ausbauten

Kombination der Zuwendungsmöglichkeiten

Eine Kombination aus den o.g. Förderprogrammen des Bundes und des Landes ist unter Beachtung der Zuwendungsvoraussetzungen zulässig.

Sollten die Gesamtausgaben der Maßnahmen den möglichen Höchstbetrag der Förderungen nicht übersteigen, erfolgt eine 100%ige Finanzierung der Maßnahmen.

Sollten die Gesamtausgaben der Maßnahmen den möglichen Höchstbetrag der Förderungen unterschreiten, erfolgt eine anteilmäßige Reduzierung der bewilligten Zuwendung des Landes.

Liegen die Gesamtausgaben über dem Höchstbetrag der Förderungen ist der ausgewiesene Eigenanteil vor Bewilligung durch die Kommunalaufsicht würdigen zu lassen. Mehrkosten gehen dabei zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

Antragsverfahren:

Zur Inanspruchnahme der o.g. Zuwendungsmöglichkeiten werden folgende Festlegungen getroffen:

- Anträge können fortlaufend bis zum 30.09.2022 mit Anlage 5 der FörderRL BS/AllgH über die zuständigen Landratsämter gestellt werden.
- **Ein konkreter Zuwendungstatbestand (a, b, c oder d) ist zwingend anzugeben.**
- Im Falle einer Kombination der o.g. Zuwendungsmöglichkeiten ist im Antragsformular nach Anlage 5 der FörderRL BS/AllgH unter Punkt 4 „Finanzierungsplan“ im Unterpunkt „Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber“ die geplante Festbetragshöhe aus dem Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes einzutragen und mit einem entsprechenden Verweis darauf zu versehen.
- Eine Kassenwirksamkeit muss in dem Jahr gewährleistet sein, für das die Zuwendung beantragt wurde.

- Die im Antragsformular nach Anlage 5 der FörderRL BS/AllgH unter Punkt 6 geforderten „Feuerwehrtechnischen Angaben“ müssen nicht abgegeben werden.
- Bei Bestandssirenen wird auf einen aktualisierten Schallausbreitungsnachweis verzichtet.
- Eine Priorisierung der Anträge durch die Landkreise ist nicht erforderlich. Die Landratsämter werden gebeten, die Anträge unverzüglich an das Landesverwaltungsamt weiterzuleiten.
- Gemäß 7.1.3.2 der Förderrichtlinie ist eine rechtsverbindliche Erklärung über die damit gesicherte tatsächliche Erreichbarkeit der Bevölkerung erforderlich.
- Die Zuwendungen aus dem Sirenenförderprogramm des Bundes können für bereits beantragte und begonnene Maßnahmen rückwirkend zum 1. Januar 2021 beantragt werden (unbedingter Vertragsschluss), eine Prüfung erfolgt hier von Amtswegen.
- Beantragte Maßnahmen gemäß FörderRL BS/AllgH im Jahr 2021 zum Jahr 2022 können in das in diesem Erlass beschriebene Verfahren überführt werden.

Auszahlungsverfahren:

Die Auszahlung erfolgt auf Mittelabruf mit Anlage 6 der FörderRL Bs/AllgH. Dieser ist gleichzeitig Rechtsbehelfsverzicht. Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist die Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK). Abweichend von Ziffer 1.3 der ANBest-Gk ist pandemiebedingt eine Mittelverwendungsfrist von bis zu 6 Monaten möglich. Dies bedeutet, dass die Zuwendungsempfänger ab dem Geldeingang 6 Monate Zeit haben, diese zweckentsprechend zu verwenden.

Bei einer Inanspruchnahme des Sonderförderprogramms Sirenen des Bundes ist die diesem Erlass beigefügte Anlage 2 „Nachweis über zweckgemäße Verwendung der Fördermittel“ durch den Zuwendungsempfänger auszufüllen.

Die Berechtigungen nach Nummer 7 (Prüfung der Verwendung) der ANBest-Gk – Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO bleiben unberührt.

Es wird auf die Einhaltung der Vorgaben des Vergaberechtes hingewiesen.

Die Landkreise werden gebeten, die kommunalen Aufgabenträger unverzüglich über diese Fördermöglichkeit zu informieren.

Im Auftrag

gez. Wiebke Schöffler
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)